

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
Band: 2 (1927)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Erhebung über die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN

REVUE SUISSE DE L'HABITATION

ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM
ORGANE DE L'UNION SUISSE POUR L'AMÉLIORATION DU LOGEMENT

ABONNEMENT Fr. 5.—

Für das Ausland Fr. 7.50 — Pour l'étranger frs. 7.50

Erscheint monatlich einmal.

Paratt une fois par mois

Redaktion und Verlag:

Neuland Verlag A.-G. Zürich, Bäckerstr. 38

Telephon: Selnau 13.44

Postcheck VIII/8651

Erhebung über die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. April 1927 in Biel soll eine Erhebung über die sämtlichen Baugenossenschaften der Schweiz (gemeinnützige und andere) durchgeführt werden. Wir ersuchen daher alle Sektionen, Genossenschaften und Einzelpersonen, uns folgende Angaben über die Ihnen bekannten Genossenschaften zu machen:

- 1) Name und Sitz der Genossenschaft,
- 2) Name und Adresse des Präsidenten und Aktuars oder Sekretärs (Postadresse).
- 3) Zustellung der Statuten in 3 Exemplaren und des letzten Jahresberichtes in 1 Exemplar.
- 4) Anzahl der erstellten Häuser und Wohnungen.

Die Erhebung soll rasch durchgeführt werden, damit die Ergebnisse in dem vom Neuland-Verlag vorgesehenen «Schweizerischen Kalender für Wohnungswesen» pro 1928 veröffentlicht werden kann.

Die Antworten sind bis **15. Juli 1927** an Herrn **Jos. Irniger**, Mitglied des Zentralvorstandes, **Zeunerstr. 5 in Zürich 6**, zu senden.

Wir bitten jeden Genossenschafter und Interessenten, uns die Namen aller ihm bekannten Bau- und Wohngenossenschaften in der Schweiz mitzuteilen.

Der Zentralvorstand.

HEIMSTÄTTENRECHT

Von Dr. jur. **HANS GROSSMANN, Höngg-Zürich**

Mit dem Erlass des schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde ein Rechtsinstitut auf Schweizerboden verpflanzt, das den Wirtschaftskrisen der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Nordamerika entsprungen ist und vorher nirgends in Europa festen Fuss gefasst hat: die Heimstätte. Das Heimstättenrecht erstrebt eine Aenderung der heutigen zivilrechtlichen Bestimmungen über die Veräusserung, Vererbung und Verschuldung von Grundeigentum, um dem Heimstatter ein dauerndes Heim als Grundlage eines glücklichen Familienlebens zu sichern. Das Charakteristische des Heimstättenrechts liegt darin, dass es die Heimstätte den Zugriffen der Gläubiger entzieht. Wie bisher das Bett unter dem Leibe soll dem Schuldner das Dach über dem Haupte nicht weggenommen werden. Das Heimstättenrecht bringt somit eine grosszügige Erweiterung der Kompetenzstücke, des Notbedarfs. Wenn der Heimstatter zahlungsunfähig wird, kann, da eine Zwangsvollstreckung gegenüber einer Heimstätte ausgeschlossen ist, nur eine Zwangsverwaltung eintreten.

Der Umfang der einzelnen Heimstätte ist begrenzt. Sie darf nicht grösser sein als erforderlich ist, um einer Familie ohne Rücksicht auf die grundpfandliche Belastung oder auf das sonstige Vermögen des Eigentümers ihren ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen.

Für die Errichtung der Heimstätte ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, bei dem eine amtliche Auskündigung erfolgt, durch die Jedermann, der ein Interesse daran hat, Gelegenheit geboten wird, seine Ein-

sprachen gegen die Errichtung der Heimstätte geltend zu machen.

Die Heimstätte muss von ihrem Eigentümer selbst bewohnt oder bewirtschaftet werden. Die Veräusserung der Heimstätte als solche ist ausgeschlossen. Die Veräusserung der Heimstättenliegenschaft ist erst nach Aufhebung der Heimstätte möglich. Die Heimstätte kann nach dem Tode des Eigentümers nur durch Verfügung von Todes wegen fortgesetzt werden. Ist die Heimstätte errichtet, so darf sie nicht mehr mit Grundpfändern belastet werden. Der Heimstatter kann verpflichtet werden, in Not geratene Blutsverwandte in die Heimstätte aufzunehmen.

Der Bund hat sich damit begnügt, einige allgemeine Regeln, von denen die hauptsächlichsten soeben erwähnt worden sind, aufzustellen, die dieser Institution einen einheitlichen Grundcharakter aufprägen sollen. Die Ausichten der Heimstätte werden davon abhängen, wie die Lücken von den Kantonen ausgefüllt werden, denn die nähere Ausgestaltung ist ganz den Kantonen überlassen. Diese erlassen auch die notwendigen Verfahrensvorschriften. Die von den Kantonen aufgestellten Vorschriften unterliegen jedoch der Genehmigung des Bundesrates.

In ihren Einführungsgesetzen zum Z. G. B. haben die meisten Kantone der Heimstätte ihr Wohlwollen erwiesen. Jedoch ist das Inkrafttreten des Heimstättenrechts zum Teil vom Erlasse besonderer Vorschriften abhängig gemacht worden. Zugelassen ist die Heimstätte in den Kantonen: Aargau, Appenzell-Ausserrhodens und Inner- rhodens, Baselland, Bern, Freiburg, Graubünden, Nidwal-